Lageplan

Gemeinde Uhingen
Markung Holzhausen

Uhinger Straße L.I.1225

Uhinger Straße Vic.W.4

Teckstraße

O.W.9

O.W.4

Kirchstraße

Genehmigt!
Göppingen, den 14. JUNI 1973
Landratsamt

I.A.

Oberregierungsrat

Bauamt Uhingen
29. MRZ. 1973

Die Übereinstimmung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eingezeichneten Flurstücksgrenzen und Bezeichnungen mit der Festlegung im Liegenschaftskataster beglaubigt.

Göppingen, ...
Staatliches Vermessungsamt Göpp.
I.A. Müller
Regierungsvermessungsrat

MASSTAB 1:500

GEMEINDE : UHINGEN
KREIS : Göppingen
GEBIET : Teckstraße PLAN

BEBAUUNGS M. 1:500

TEXTTEIL

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1.00 Bauliche Nutzung

1.01 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO) 1.02 Mass der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO)

Baugebiet		Z	GRZ	GFZ	BMZ
1. Allgemeines Wohngebiet	§ 4	I + I S	o,4	o,8	--
2. Mischgebiet	§ 6	I + I S	o,4	o,8	--

Anmerkung: Bei Z sind den Zahlen der echten Vollgeschosse die anrechenbaren Unter- bzw. Nachgeschosse mit + bzw. +D angefügt.

1.03 Ausnahmen . i.S.v. (3) Nr. 1 des § 4 BauNVO sind gem. § 1 (4) BauNVO nicht zulässig
. i.S.v. (3) Nr. 2 des § 6 BauNVO sind gem. § 1 (5) BauNVO allgem. zulässig

1.04 .

1.05 ~~Garagen~~ (§12 BauNVO) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den dafür ~~vorgesehenen Flächen zulässig~~ ~~zugelassen~~ Mehrfachgaragen

1.06 Nebenanlagen i.S. von § 14BauNVO,soweit Gebäude,sind ausserhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.

1.20 Bauweise (entsprechend den Einschrieben im Plan)

△ Offene Bauweise nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig

1.30 Stellung der baulichen Anlagen (§9 (1) 1b BBauG): Das im Plan dargestellte Hausschema (First parallel zur Längseite) gilt als verbindliche Richtlinie.Pfeil-Eintragungen geben die Richtung der Hauptgebäude an.

1.40 ~~Höhenlage~~ der baulichen Anlagen (§9 (1) 1d BBauG): Die EG.-Fussbodenhöhe wird mit max. ..... über ~~der festgelegten Gelände~~

1.50 .

AUFORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 (2) BBauG und §111 LBO)

2.00 Gebäudehöhe(Höchstmass zwischen festgelegter Geländeberkante und dem Schnittpunkt von Aussenwand und Dachhaut):

2.1. . für gesch. Bebauung max. 6,50 m
. für gesch. Bebauung m

2.10 Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,00 m. zulässig.

2.20 Dachform . für 1 -gesch. Bebauung Grad Neigung 25-35°
. ~~für gesch. Bebauung Grad Neigung~~

S.D. . Satteldach

2.30 Garagen (§ 69 LBO und GaVO):Zwischen Garagenausfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 5.00 m einzuhalten.

2.40 ~~Äussere Gestaltung~~ : Deckung der Satteldächer mit Ziegel
~~Unzulässig sind Dächer mit Glasflächen~~

2.50 Einfriedigung der Grundstücke : An öffentlichen Verkehrsflächen möglichst Hecken bis zu einer Höhe von max. ~~m~~ 0,80 m.

2.60 .

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN (§9 Abs. 4 BBauG)

3.00 .

ZEICHENERKLÄRUNG
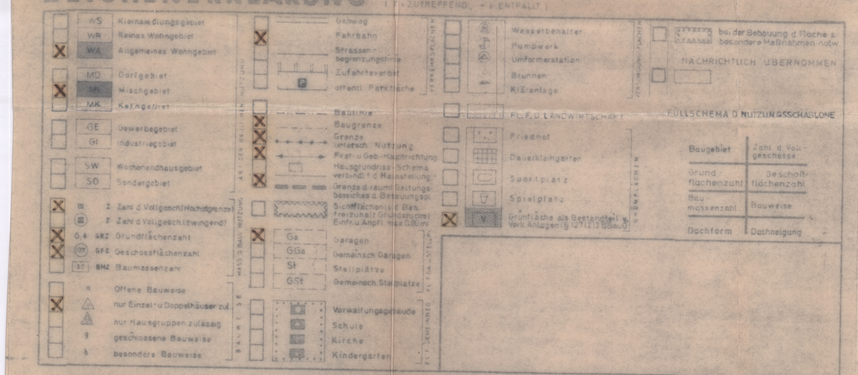
(X = ZUTREFFEND, + = ENTFÄLLT)